



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTERNATIONAL CARRIAGE BY RAIL

INF.6

14. Oktober 2009

(Deutsch und Englisch)

RID: 47. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter

(Sofia, 16. bis 20. November 2009)

Thema: Unterabschnitt 1.4.3.6 b)

Antrag des Sekretariats

Einleitung

- In die RID-Ausgabe 2007 wurde der neue Unterabschnitt 1.4.3.6 mit den Pflichten des Betreibers der Eisenbahninfrastruktur aufgenommen. Gemäß Unterabschnitt 1.4.3.6 b) muss der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur unter anderem sicherstellen, dass er während der Beförderung uneingeschränkten Zugriff zu mindestens folgenden Informationen hat:
 - Zusammensetzung des Zuges,
 - UN-Nummern der beförderten gefährlichen Güter,
 - Einreihung der Wagen im Zug,
 - Masse der Ladung.
- Diese Entscheidung wurde bei der 42. Tagung des RID-Fachausschusses (Madrid, 21. bis 25. November 2005) auf der Grundlage des Antrags OCTI/RID/CE/42/6a) der Schweiz getroffen (siehe Bericht A 81-03/501.2006 Absätze 80 bis 84)
- In der informellen Arbeitsgruppe "Telematik" der Gemeinsamen Tagung sind bei der Zusammenstellung von Informationen, die durch telematische Anwendungen zur Verfügung gestellt werden können, folgende Fragen aufgetaucht:
 - a) Worin besteht der Unterschied zwischen den Informationen "Zusammensetzung des Zuges" und "Einreihung der Wagen im Zug"? Nach Ansicht der Arbeitsgruppe ergibt sich aus der Zusammensetzung des Zuges bereits die Information, an welcher Stelle im Zugverband Wagen mit gefährlichen Gütern eingereiht sind.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

- b) Bezieht sich die Angabe "Masse der Ladung" auf die Masse jedes gefährlichen Gutes mit unterschiedlicher UN-Nummer, unterschiedlicher offizieller Benennung für die Beförderung oder unterschiedlicher Verpackungsgruppe (siehe Absatz 5.4.1.1.1 f)) oder bezieht sich diese Angabe bei der Zusammenladung gefährlicher Güter mit nicht gefährlichen Güter auf die Gesamtmasse der Wagenladung?
- 4. Da auch die in der Arbeitsgruppe "Telematik" vertretenen Mitglieder des RID-Fachausschusses keine Antwort auf diese Fragen liefern konnten, wird der RID-Fachausschuss gebeten eine Diskussion zu diesen Fragestellungen zu führen, um anschließend einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe die Aufgabe zu übertragen, eine Klarstellung des Textes vorzunehmen.
- 5. Von der Schweiz als ursprünglicher Antragstellerin hat das Sekretariat folgende Klarstellungen zu den einzelnen in Unterabschnitt 1.4.3.6 b) geforderten Informationen erhalten:
 - Zusammensetzung des Zuges: Angabe der Bauart und der Nummern der einzelnen Wagen,
 - UN-Nummern der beförderten gefährlichen Gütern: Angabe der je Wagen geladenen UN-Nummern,
 - Einreihung der Wagen im Zug: Angabe der Position der einzelnen Wagen im Zug (Reihung),
 - Masse der Ladung: Angabe des Bruttogewichts gemäß Beförderungsauftrag (Gewicht des Ladegutes und der Verpackungen / Container ohne Eigengewicht des Wagens) aller gefährlicher und nicht gefährlicher Ladungen auf den einzelnen Wagen bezogen.